

# RS Vwgh 1996/3/27 92/13/0205

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.1996

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §26;

### Rechtssatz

Daß die Behörde die Zahlungen des Arbeitgebers (Refundierung der Aufwendungen für eine Jahresnetzkarte) nicht dem § 26 EStG 1988 subsumiert hat, ist deshalb nicht rechtswidrig, weil der Ersatz der Kosten einer Jahresnetzkarte der pauschalen Abgeltung von Fahrtkosten gleichkommt und somit nicht über die einzelnen Fahrten abgerechnet werden konnte, was aber eine Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 26 EStG 1988 wäre (Hinweis Hofstätter/Reichel, § 26 EStG 1988 allgemein Tz 2.1).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992130205.X02

### Im RIS seit

07.06.2001

### Zuletzt aktualisiert am

25.02.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)